99001031261000

Abfallsammlungen für gemeinnützige und gewerbliche Zwecke anzeigen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326666/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001031261000
Leistungsbezeichnung I	Abfallsammlungen für gemeinnützige und gewerbliche Zwecke anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Abfallsammlungen für gemeinnützige und gewerbliche Zwecke anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Abfallsammlung, gewerbliche Sammlung, gemeinnützige Sammlung, Abfall, Müll
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) §§ 17 und 18](https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__18.html)
Teaser	
Volltext	Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen verwertbarer Abfälle aus Haushalten müssen spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung angezeigt werden. Die Behörde kann Bedingungen und Auflagen vorsehen oder die Sammlung zeitlich befristen. **Die gewerbliche Sammlung ist zu untersagen, wenn:** 1\. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Sammlung verantwortlichen Person bestehen oder 2\. der Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, d. h. sie die Erfüllung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (in Berlin die BSR) obliegenden Entsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt. Letzteres ist anzunehmen, wenn a. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt, b. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder c. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird. Alt-Elektrogeräte dürfen grundsätzlich nur durch die

Modul	Sachverhalt
	BSR, den Hersteller oder Vertreiber und deren Beauftragte eingesammelt oder zurückgenommen werden.
Erforderliche Unterlagen	• **Anzeige für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen im Land Berlin** (unter "Formulare") • Die Anzeige kann auch formlos gestellt werden. • Anzeigeformulare anderer Bundesländer werden ebenfalls akzeptiert. • **Informationen zum Unternehmen** Größe und Organisation des Unternehmens (Firmenname, Adresse, Telefonnummer, Name des Geschäftsführers, Gemeinnützigkeit ja/nein; Rechtsform, Anzahl der Beschäftigen, Tätigkeit in anderen Bundesländern). • **Informationen zur Sammlung** Angaben zu Art, Ausmaß, Dauer und Ort der Sammlung: Beginn (Gewerbeanmeldung beilegen), Art (Haussammlung, Containersammlung, sonstige), Turnus, Sammelgebiet, geplante Dauer • **Informationen zu den zu verwertenden Abfällen** Angaben zu Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle: Benennung der Abfallfraktionen, erwartete Sammelmengen, Verbleib (Sortieranlage, Export, Direktvertrieb) • **Informationen zu der Verwertung und den Verwertungswegen** Stellen Sie die Verwertungswege einschließlich der Sicherstellung der Verwertungskapazitäten dar. Die Unterlagen zu den Verwertungswegen müssen folgende Angaben enthalten: Namen der Verwertungsunternehmen, Genehmigungen/Kapazitäten der Entsorgungsanlagen, Verträge mit Verwertungsunternehmen, Zertifikate von Verwertungsunternehmen oder andere Unterlagen, die die schadlose Verwertung belegen.
Voraussetzungen	• **Es stehen der Sammlung keine öffentlichen Interessen entgegen** Gewerbliche Sammlungen von Abfällen können untersagt werden, wenn ihnen überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Modul	Sachverhalt
	• **Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung** Sammler müssen Unterlagen beifügen, die belegen, dass die Verwertung der Abfälle schadlos und ordnungsgemäß erfolgt. • **Zuverlässigkeit des Sammlers** Eine Sammlung kann untersagt werden, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Sammlers ergeben. • Sammlungen müssen spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung angezeigt werden
Kosten	50,00 bis 100,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Anzeige für gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Abfällen im Land Berlin](https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umweltschutz/service/formulare/kreislaufwirtschaft/anzeige_abfallsammlung_gewerblich_oder_gemeinnuetzig.pdf)
Ursprungsportal	Abfallsammlungen für gemeinnützige und gewerbliche Zwecke anzeigen